



Gemeinde-Info

vom 27. Januar 2011

Nr. 4

Engelbergs Bevölkerung wächst weiter

Die Einwohnerkontrolle Engelberg hat die Bevölkerungsstatistik 2010 veröffentlicht. Mit einer Gesamtbevölkerung von total 4'279 Personen lebten Ende 2010 so viele Personen wie noch nie in Engelberg.

Mit total 4'279 Einwohnerinnen und Einwohnern nahm die Bevölkerung im Vergleich zum Jahr 2009 um 51 Personen zu. Bei den Schweizerinnen und Schweizern mit Wohnsitz in Engelberg wurde im Vergleich zum Jahr 2009 eine Zunahme von 28 Personen registriert. Ebenfalls konnte bei den niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern eine Steigerung von 41 Einwohnerinnen und Einwohnern beobachtet werden. Frauen (1'915) und Männer (1'944) halten sich im Gesamttotal jener Personen mit festem Wohnsitz in Engelberg in etwa die Waage.

Die Anzahl der ausländischen Kurzaufenthalter (z. B. Saisonangestellte) liegt mit 213 im Durchschnitt der letzten Jahre. Die Zahl der Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter inklusive der Studenten beträgt 207. So wenig Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter waren das letzte Mal im Jahr 1996 in Engelberg gemeldet.

Konstante Steigerung seit 2006

In der folgenden Tabelle können Sie sehen, wie sich die Einwohnerzahl in Engelberg entwickelte:

1850	1'737 Einwohner	1960	2'700 Einwohner
1860	1'678 Einwohner	1970	3'219 Einwohner
1870	1'718 Einwohner	1980	3'555 Einwohner
1880	1'931 Einwohner	1990	3'618 Einwohner
1888	1'977 Einwohner	2000	3'832 Einwohner
1900	1'923 Einwohner	2003	3'935 Einwohner
1910	2'418 Einwohner	2004	3'925 Einwohner
1920	2'287 Einwohner	2005	3'869 Einwohner
1930	2'449 Einwohner	2006	3'975 Einwohner
1941	2'409 Einwohner	2007	4'001 Einwohner
1950	2'564 Einwohner	2008	4'071 Einwohner
		2009	4'228 Einwohner
		2010	4'279 Einwohner

Weitere Details zur Bevölkerungsentwicklung wie z. B. die Altersstruktur der Bevölkerung, die Herkunft der Bevölkerung oder die genaue Entwicklung nach Aufenthaltsart können unter www.gde-engelberg.ch eingesehen oder bei der Gemeindekanzlei Engelberg bezogen werden.

Kurzzeitparkplätze beim Gemeindehaus

Information betreffend Parkplätze Gand (Gemeindehaus) und Kurzzeitparkplätze entlang des Trottoirs der Dorfstrasse (Bereich Gand bis Ecke Titlisstrasse)

Der Einwohnergemeinderat Engelberg hat beschlossen, die bestehenden fünf bisher kostenpflichtigen Parkplätze auf der Gand als erweiterte Dienstleistung den Besuchern der Gemeindeverwaltung sowie den Kunden der Dorfgeschäfte gebührenfrei zur Verfügung zu stellen. Gemäss Signalisation darf von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr für maximal 15 Minuten parkiert werden. Von 19.00 Uhr bis 03.00 Uhr ist das Parkieren ohne Zeiteinschränkung erlaubt. Ab 03.00 Uhr bis 07.00 Uhr gilt wie bisher schon ein Parkverbot (Schneeräumung).

Ab Gand (Gemeindehaus) bis zur Ecke Titlisstrasse dürfen gemäss der angebrachten Signalisationen Fahrzeuge von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr für jeweils 15 Minuten entlang des Trottoirs auf der Strasse parkiert werden. Ab 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr gilt dort ein Parkverbot. Bitte beachten Sie, dass das Trottoir nicht zum Parkieren mitbenutzt werden darf (Polizeikontrolle/Busse). Die Fahrzeuge dürfen nur im Strassenbereich und für maximal 15 Minuten abgestellt werden.

Wir rufen in Erinnerung, dass auf dem nahegelegenen Klosterparkplatz/Pfistermatte weiterhin für 1 ½ Stunden kostenlos parkiert werden kann.

EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG

Rechtsberatung vom 10. Februar 2011

Unentgeltliche Rechtsberatung der Einwohnergemeinde Engelberg:

Beratung durch Dr. iur. Ewald Meier, Rechtsanwalt, Engelberg

Termin Donnerstag, 10. Februar 2011, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ort Gemeindehaus, Sitzungszimmer unmittelbar nach Haupteingang links

Anmeldung Bahnhofstrasse 6, 6390 Engelberg
Telefon 041 637 01 69, Fax 041 637 01 74,
Mail ewald.meier@vtxmail.ch

Die Terminabsprache ist notwendig.

Umfang Die Konsultation kann für eine halbe Stunde ohne Schriftverkehr in Anspruch genommen werden.

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (Bauverordnung) Art. 29 Abs. 2 während zehn Tagen beim Bauamt Engelberg öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligung sind bis

7. Februar 2011

schriftlich und begründet, im Doppel an den Einwohnergemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen (Bauverordnung Art. 31, 36 und 37).

- Gesuchsteller/in: Susanne und Daniel Portmann-Dillier, Mühlematt 27, 6390 Engelberg
- Bauvorhaben: Umnutzung Wintergarten zu Wohnraum
- Ort: Mühlematt 27
- Parzelle Nr. 644
- Zone: W2B, Naturgefahr W0, Gewässerschutzbereich Au

Auflage der Akten zur Revision des Perimeters der Güterstrasse Bergli

Mit Schreiben vom 17. Juni 2010 stellte die Flurgenossenschaft Berglistrasse, 6390 Engelberg, vertreten durch deren Präsidenten Paul Hurschler, den Antrag, eine Revision des Perimeters vorzunehmen.

Als Begründung werden verschiedene neue Objekte sowie die Schneeräumung, die im ganzen Perimeterbereich eingeschlossen sein muss, aufgeführt.

Sämtliche Änderungen, das heisst alle baulichen oder anderen wertrelevanten Veränderungen an Objekten innerhalb des Perimeters sind zu berücksichtigen.

Sämtliche Unterlagen liegen auf der Gemeindeganzlei Engelberg

vom 27. Januar 2011 bis 11. Februar 2011

öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind eingeschrieben, mit einem Antrag und Begründung bis zum 11. Februar 2011 (Datum Poststempel) zu richten an Grundstückschätzung Obwalden, St. Antonistrasse 4, Postfach 1564, 6061 Sarnen.

Anzeigepflicht der Behörde gegenüber Widerhandlung von Bauherrschaften

Das Bundesamt für Raumentwicklung sowie das Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden haben die Gemeinden über die Strafanzeigepflicht der Behörden gegenüber Widerhandlungen von Bauherrschaften orientiert.

Im Sinne eines konsequenten Vorgehens hat der Kanton Obwalden die Baupolizeibehörde aufgefordert Widerhandlungen von Bauherrschaften anzuzeigen. Gemäss Baugesetz des Kantons Obwalden werden folgende Widerhandlungen ab sofort strikte angezeigt:

- Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen
- Ausführungen von Bauten ohne Bewilligung
- Die Abweichung von bewilligten Plänen
- Die Missachtung von Bedingungen und Auflagen

Bewilligungspflicht

Einer Baubewilligung bedürfen alle Bauten und Anlagen sowie ihre wesentliche Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung. Bauten und Anlagen sind insbesondere:

- Ober- und unterirdische Bauten und Anlagen (Baugesetz Art. 34);
- alle Gebäude und gebäudeähnlichen sowie alle weiteren, künstlich hergestellten und mit dem Boden fest verbundenen Objekte;
- Tiefbauten, wie Strassen, Plätze, unterirdische Bauten, Schwimmbäder;
- Steinbrüche, Kies- und andere Gruben sowie Ablagerungen und Deponien;
- Freizeit- und andere Anlagen mit erheblichen Einwirkungen auf Umwelt und Umgebung;
- Eingriffe in Gewässer;
- Der Abbruch von Gebäuden in der Dorfzone;
- Ausstattungen, Geländeänderungen und Nebenanlagen im Sinne von Baureglement Art. 43, 44, 59 und 64;
- innere und äussere Umbauten;
- Zweck- und Nutzungsänderungen.